

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung des Kunstrasenplatzes des SV Mistelgau e. V.

Präambel

Der SV Mistelgau e.V. (im Folgenden „Vermieter“), vertreten durch Reinhard Wenzel oder einem anderen durch den Vorstand des Vermieters bestimmten Vertreter, erlässt folgende Nutzungsbedingungen für den Kunstrasenplatz und die dazugehörigen funktionalen Einrichtungen im Sportheim. Diese sind: Kabinentrakt (zwei Gästekabinen, zwei Duschräume, eine Schiedsrichterkabine samt Einzeldusche, ein Spielleiterräum).

Bei der Nutzungszuteilung durch den Vermieter des Kunstrasenplatzes gilt folgende Rangfolge:

1. Mannschaften des Vermieters
2. Mannschaften der JFG Bayreuth-West/Neubürg e. V.
3. Übrige Mannschaften

Voraussetzung für die Nutzung des Kunstrasenplatzes und der dazugehörigen funktionalen Einrichtungen ist die verbindliche und vollumfängliche Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen. Diese sind unter anderem abrufbar unter <https://sv-mistelgau.de/vermietung-kunstrasenplatz/>.

§ 1 Mietpreis

Der Mietpreis bemisst sich nach dem Umfang der Mietsache und ist auf der Homepage zur Buchung einsehbar.

§ 2 Mietvertrag

Der Vermieter bietet über die Buchungssoftware Cituro, die über die Webseite des Vermieters erreichbar ist, Zeitabschnitte an, in denen die Mietsache gemietet werden kann. Durch den Abschluss des Buchungsvorgangs kommt ein für beide Seiten bindender Mietvertrag zustande. Zum Zeitpunkt der Buchung entsteht die Fälligkeit des Mietpreises. Dafür erhält der Mieter eine Zahlungsaufforderung per E-Mail, aufgrund derer der vollständige Mietpreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer umgehend per Überweisung zu entrichten ist. Eine ordnungsgemäße Rechnung erhält der Vermieter nach erfolgreich beendeter Miete.

§ 3 Stornierung

- (1) Eine kostenfreie Stornierung durch den Mieter ist nach erfolgter Buchung noch bis 22 Tage vor dem Platznutzungstermin möglich. Die Stornierung selbst kann ausschließlich über einen Link, der auf die Webseite der Buchungssoftware führt, getätigt werden. Wiederrum ist der Link Bestandteil der Buchungsbestätigungs-E-Mail. Danach gelten folgende Stornierungsfristen und -gebühren, die anteilig von der Rückerstattung einbehalten werden.
 - Von 21 bis 04 Tage vor Platznutzungstermin: 50 % des Gesamtbetrages
 - Von 03 bis 00 Tage vor Platznutzungstermin: 100 % des Gesamtbetrages
- (2) Eine Stornierung durch den Vermieter ist jederzeit möglich, insbesondere wenn durch entsprechende Witterungsbedingungen die Bespielfähigkeit des Kunstrasenplatzes zu verneinen ist. Die Entscheidung über die Bespielfähigkeit trifft ausnahmslos der Vermieter. Eine Stornierung durch den Vermieter führt zu einer vollständigen Rückerstattung bei bereits erfolgter Mietpreisentrichtung.

§ 4 Gegenstand der Vermietung

- (1) Gegenstand der Vermietung ist der Kunstrasenplatz (hälftig oder in Gänze). Neben dem Kunstrasenplatz stehen dem Mieter auch die Nutzung auf dem Kunstrasenplatz vorhandener Tore und des Flutlichts zu.
- (2) Nicht Gegenstand der Mietsache sind Trainings-/Spielmittel bzw. -geräte (beispielsweise Fußbälle, Pinolen, Hemdchen, Hüte, Abseitsfähnchen etc.).
- (3) Der Kabinentrakt kann neben der Nutzung des Kunstrasenplatzes zusätzlich Gegenstand der Vermietung sein.

§ 5 Nutzungsbedingungen

1. Ein Betretungsverbot und somit Nutzungsverbot besteht für Personen, die offensichtlich unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen.
2. Der Mieter verpflichtet sich die Platzordnung (abrufbar unter <https://sv-mistelgau.de/vermietung-kunstrasenplatz/>) strikt einzuhalten und dafür einzutreten.
3. Der Mieter verpflichtet sich die aktuellen Corona-Regelungen des Vermieters einzuhalten und zu veranlassen (abrufbar unter <https://sv-mistelgau.de/vermietung-kunstrasenplatz/>).
4. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten
5. Alle nach dem Mietvertrag nutzbaren Innenräume sind besenrein zu hinterlassen. Wird die Mietsache stark verschmutzt dem Mieter übergeben, behält sich der Vermieter vor, die Reinigung pauschal mit 50 Euro in Rechnung zu stellen.
6. Der Kunstrasenplatz kann grundsätzlich dann genutzt werden, wenn er weder von Schnee bedeckt noch Vereisungen vorhanden sind.
7. Zuwiderhandlungen einzelner Personen führen grundsätzlich zu einem Platzverweis. Dem Mieter obliegen während der Mietzeit die Einhaltung und Überwachung aller durch den Mieter aufgestellten Bedingungen.

§ 6 Rechte des Mieters

- (1) Dem Mieter ist es grundsätzlich untersagt, Speisen, Getränke oder sonstige Artikel zu verkaufen. Abweichungen hiervon sind nur durch ausdrückliche Einwilligung des Vermieters möglich.
- (2) Ausdrücklich gestattet ist es dem Mieter, Eintrittskarten für Fußballspiele gegen Entgelt zu veräußern.

§ 7 Versicherungsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Vermieters kein Versicherungsschutz besteht. Der Mieter übernimmt die Haftung für im Rahmen der Nutzung beschädigtes oder abhanden gekommenes Eigentum des Vermieters.

§ 8 Höhere Gewalt

Der Mietvertrag kann durch höhere Gewalt (beispielsweise behördliche Vorgaben aufgrund pandemischer oder endemischer Entwicklungen, Unwetter, Reparaturen, notwendige Sanierungsarbeiten, Platzschäden, Schnee und Eis etc.) sowie außerordentliche Spielverlegungen durch den Verband beeinträchtigt werden. In solchen Fällen ist es dem Vermieter möglich, das Mietverhältnis bei voller Mietrückzahlung außerordentlich zu kündigen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für den Ausfall von Trainingseinheiten bzw. Spielen und daraus möglicherweise resultierenden Vermögensschäden für den Mieter.

Stand 17.02.2022

§ 9 Haftung des Mieters

Der Mieter hat nach erfolgter Übernahme des Mietobjekts den Vermieter unverzüglich über bereits vorhandene Beschädigungen zu melden. Sollte während der Miete ein Schaden entstehen, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Der Mieter übernimmt die Haftung für entstandene Schäden während der Miete.

§ 10 Risikoausschluss

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftungen für einen möglichen Ausfall geplanter Trainingseinheiten, Spiele, Verletzungen und Unfälle jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung des Kunstrasenplatzes und aller funktionalen Einrichtungen. Das Risiko trägt ausschließlich der Mieter.

Mistelgau, den 17.02.2022

Vorstand, SV Mistelgau